



Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE WEISSBACH

ORTSTEILE: WEISSBACH UND CRISPENHOFEN



www.gemeinde-weissbach.de

61. Jahrgang

25. April 2025

Nr. 17

ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag u. Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.
Tel. 07947/9126-0, E-Mail: info@gemeinde-weissbach.de.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDERATSSITZUNG

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem 28.04.2025, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Weißbach mit folgender Tagesordnung statt:

TOP 1

Beschluss der Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung 2025

TOP 2

Beschluss der Kindergarten-Bedarfsplanung für den Zeitraum 2025 bis 2027

TOP 3

Einführung einer tageweisen Ganztagesgebühr für VÖ-Kinder in der Krippe sowie im Kindergarten Weißbach

TOP 4

Baugesuch: Umbau und Modernisierung des Erdgeschosses und Errichtung von zwei Querbauten mit Pultdächern im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses Zum Brückle 12, Grundstück Flst.-Nr. 2590, Gemarkung Crispenhofen

TOP 5

Baugesuch: Erstellen eines zweigeschossigen Anbaus an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus Westernhauser Straße 2 auf den Grundstücken Flst.-Nr. 17 und Flst.-Nr. 18, Gemarkung Crispenhofen

TOP 6

7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal:

- a) Einleitungsbeschluss zur 7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
- b) Billigung und Freigabe des Vorentwurfs der 7. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

TOP 7

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

TOP 8

Verschiedenes

TOP 9

Anfragen und Anträge

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner sind zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung sowie ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten können auf der Homepage der Gemeinde Weißbach (www.gemeinde-weissbach.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service“ -> „Gemeinderat“ -> „Tagesordnungen & Sitzungsunterlagen“ aufgerufen werden.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES VOLKSBEGEHRENS „XXL-LANDTAG VERHINDERN!“ ÜBER DAS „GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES LANDTAGSWAHLGESETZES – AUFBLÄHUNG DES LANDTAGS DURCH REDUKTION DER WAHLKREISE UND DIREKTMANDATE VON 70 AUF 38 VERMEIDEN“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025**, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025, bei der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025**, und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Weißbach wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Bürgermeisteramt Weißbach, Bürgerbüro, Zimmer E 1, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach, zu folgenden Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten:

Montag bis Freitag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag:	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes“

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der
Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag
von Baden-Württemberg**

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen

- 2 Stuttgart II Vom Stadtkreis Stuttgart
die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Ober-
türkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffen-
hausen
- 3 Böblingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärt-
ringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen,
Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich,
Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
- 4 Esslingen Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen
am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern,
Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
- 5 Nürtingen Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch
Vom Landkreis Esslingen
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck,
Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen,
Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen,
Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Ober-
boihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck,
Wolfschlugen
- 6 Göppingen Landkreis Göppingen
- 7 Waiblingen Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb,
Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Ur-
bach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
- 8 Ludwigsburg Vom Landkreis Böblingen
die Gemeinde Weissach
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-
Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen,
Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
- 9 Neckar-Zaber Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilfeld,
Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim,
Untergruppenbach, Zaberfeld
Vom Landkreis Ludwigsburg
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen,
Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrig-
heim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mar-
bach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim,
Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
- 10 Heilbronn Stadtkreis Heilbronn
Vom Landkreis Heilbronn
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen,
Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen,
Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbach-
hausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oed-
heim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg,
Widdern, Wüstenrot
- 11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe Hohenlohekreis
Landkreis Schwäbisch Hall
- 12 Backnang – Schwäbisch Gmünd Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach,
Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen,
Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd,
Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
Vom Rems-Murr-Kreis
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang,
Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg,
Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal

- 13 Aalen – Landkreis Heidenheim
Heidenheim Vom Ostalbkreis
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
- 14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe
- 15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
- 16 Rastatt Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Rastatt
- 17 Heidelberg Stadtkreis Heidelberg
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
- 18 Mannheim Stadtkreis Mannheim
- 19 Odenwald – Main-Tauber-Kreis
Tauber Neckar-Odenwald-Kreis
- 20 Rhein-Neckar Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
- 21 Bruchsal – Vom Landkreis Karlsruhe
Schwetzungen die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel
Vom Rhein-Neckar-Kreis
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzungen
- 22 Pforzheim Stadtkreis Pforzheim
Enzkreis
- 23 Calw Landkreis Calw
- 24 Freiburg Landkreis Freudenstadt
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Meringen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
- 25 Lörrach – Müllheim Landkreis Lörrach
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
- 26 Emmendingen – Landkreis Emmendingen
Lahr Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau,

- Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
- 28 Rottweil – Landkreis Rottweil
Tuttlingen Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald- Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Baar Vom Ortenaukreis
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut Landkreis Waldshut
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen Landkreis Tübingen
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
- 34 Ulm Stadtkreis Ulm
Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach Landkreis Biberach
Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee Bodenseekreis
Vom Landkreis Sigmaringen
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb – Vom Landkreis Sigmaringen
Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
Vom Zollernalbkreis
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit,

die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.

Weißbach, den 25.04.2025

gez. Rainer Züfle, Bürgermeister

AKTUELLES

GEÄNDERTER REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DAS MITTEILUNGSBLATT IN DER NÄCHSTEN WOCHE

Wegen des Feiertags (1. Mai) in der nächsten Woche müssen Bekanntmachungswünsche für das Mitteilungsblatt vom 02.05.2025 bis spätestens **Mittwoch, 30.04.2025, 10.00 Uhr** vorliegen. Später eingehende Anzeigen können nicht berücksichtigt werden.

RATHAUS UND VERBANDBAUAMT GESCHLOSSEN

Das Rathaus und das Verbandsbauamt des GVV Mittleres Kochertal sind am **02.05.2025 geschlossen**. Am Montag, dem 05.05.2025, sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie erreichbar. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

BIOENERGIE TONNE BETTY, ABFUHRTERMIN 25.04.2025

Die nächste Abfuhr erfolgt am Freitag, dem 25.04.2025.

WIR GRATULIEREN

ZUR DIAMANTENEN HOCHZEIT

Mittwoch, 23.04.2025, **Eheleute Heinz-Karl und Christel Ziegelmayr**, Körbwiesen 1, Weißbach.

ZUM GEBURTSTAG

Freitag, 25.04.2025, Frau **Joanna Volpp**, Schleierhofer Weg 2, Crispenhofen 80 Jahre.

Wir gratulieren allen Jubilaren - auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen - zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

VEREINE / ORGANISATIONEN

FREIWILLIGE FEUERWEHR WEISSBACH

Mehr Infos über die Arbeit Ihrer Feuerwehr unter www.facebook.com/feuerwehrweissbach.

Einsatzabteilung

Dienst: Am Montag, dem 28.04.2025, um 19.00 Uhr. **Treffpunkt:** Gerätehaus Weißbach, 18.50 Uhr Gerätehaus Crispenhofen. **Thema:** Brand (Teil 3 von 3). **Verantwortlich:** M. Reeber.

Jugendfeuerwehr

Dienst: Am Mittwoch, dem 30.04.2025, um 18.00 Uhr. **Treffpunkt:** Gerätehaus Weißbach, 17.50 Uhr Gerätehaus Crispenhofen. **Thema:** Vorbereitung Großübung. **Verantwortlich:** Benita, Julien.

Terminvorschau:

Führungskräfte

Gruppenführerdienst: Am Montag, dem 05.05.2025, um 19.00 Uhr. **Thema:** Begehung Continental.

Jugendfeuerwehr

Dienst: Am Samstag, dem 10.05.2025, um 12.00 Uhr. **Thema:** Großübung.

TSV WEISSBACH 1957 E.V.

Body Fit Mix mit Step Aerobic & Tabata beim TSV Weißbach

Es startet wieder ein neuer Kurs für die allgemeine Fitness mit Silke Untch – ideal um es mal auszuprobieren oder wieder einzusteigen!

Start: Dienstag, 29.04.2025, 6 mal, Ende: Dienstag 03.06.2025, **Uhrzeit: 19.00 – 20.00 Uhr** in der Sporthalle des Bürgerzentrums Langenbachtal in Weißbach, Unkostenbeitrag für Mitglieder 12 € und für Nichtmitglieder 29 €. Kommt vorbei, wir freuen uns auf euch!

TSV Weißbach - Abteilung Fußball: 10. Weißbacher „Elfer-Turnier“

An alle Freizeit-, Hobby- und Aktivenkicker, die gerne gegen den Ball treten, dies aber nicht mit „Laufarbeit“ in Verbindung bringen. Wir möchten euch wieder recht herzlich zu unserem „Elfer-Turnier“ einladen.

Jede Mannschaft besteht aus mindestens 5 Elfmeterschützen/-innen.

Es können sich alle anmelden, das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 13 Jahre, nach oben gibt es keine Grenzen.

Das Turnier findet an Fronleichnam, Donnerstag, 19. Juni 2025, ab ca. 13.00 Uhr auf dem Sportplatz in Weißbach statt (abhängig von der Teilnehmerzahl, Näheres erfahrt ihr rechtzeitig). Die Startgebühr beträgt 25,00 € pro Team. Anmeldeschluss ist der 08.06.2025. Anmeldung unter m.gleiss.weissbach@web.de oder 0176/64017623.

SGM Niedernhall/Weißbach**Heimspiele:**

Sonntag 27.04. 15.00 Uhr SGM Niedernhall/Weißbach 1 – SGM Edelfingen in Niedernhall
 Mittwoch 30.04. 18.00 Uhr D-Junioren, SGM KMK 1 – SGM Gaisbach 1 in Ernsbach

Auswärtsspiele:

Dienstag 29.04. 18.30 Uhr E-Junioren, SGM Neuenstein 1 – SGM KMK in Neuenstein
 Mittwoch 30.04. 18.00 Uhr D-Junioren, TSG Verrenberg 1 – SGM KMK 2

Pokalspiel:

Mittwoch 30.04. 19.00 Uhr SGM Niedernhall/Weißbach 1 – TV Niederstetten 1 in Weißbach

Auf zahlreiche Unterstützung freuen sich die Fußballer der SGM.

Alle weiteren Infos rund um die SGM finden Sie auf unserer Homepage: www.sgm-niedernhall-weissbach.de.

Sollte es Änderungen geben, werden diese im Kästle beim Anlagen Bauer bekannt gegeben.

SCHÜTZENVEREIN WEISSBACH**Öffnungszeiten Schützenverein Weißbach**

Immer dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr Lichtschießen für Kinder ab 6 Jahren. 18.00 – 21.00 Uhr Luftgewehr und KK-Schießen. An Feiertagen kein Schießbetrieb.

Neu seit 01.01.2025: sonntags von 10.00 – 13.00 Uhr nach Absprache für Schützen und Nichtschützen geöffnet.

Sonntags immer von 16.00 – 20.00 Uhr für jedermann geöffnet. Joachim Sieg, Tel. 0170/4945392

Einladung zum Modelleisenbahner- und Modellbauer Stammtisch Kochertal

Im Schützenhaus Weißbach am Sonntag, dem 27.04.2025, von 10.00 – 13.00 Uhr.

Sich treffen und ein Hobby unter Gleichgesinnten in gemütlicher Runde mit gemeinsamen Erfahrungsaustausch teilen.

LANDFRAUENVEREIN CRISPHOFEN

Am Dienstag, dem 06.05.2025, treffen wir uns mit Frau Verena Deißler um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus zum Herstellen von zwei Drahtblumen. Unkostenbeitrag ca. 8,00 €. Anmeldungen bis zum 29.04.2025 bei Marlies Wied, Tel. 07940/51541, oder Ingrid Beck, Tel. 07947/1291. Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Vorankündigung

Einladung an alle Mitglieder zur **Jahreshauptversammlung** am Dienstag, dem 20. Mai 2025, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Crispshofen.

Tagesordnung: 1.) Begrüßung, 2.) Bericht der Schriftführerin, 3.) Bericht der Kassiererin, 4.) Bericht der Kassenprüferinnen, 5.) Entlastung, 6.) Kurzer Dia- Rückblick über das vergangene Jahr, 7.) Verschiedenes.

Anträge, Vorschläge, Beschwerden, welche die Vereinsbelange betreffen und bei der Versammlung zur Debatte stehen sollen, müssen bis zum 13.05.2025 schriftlich bei den Vorsitzenden oder der Schriftführerin eingereicht werden. Um Anmeldung bis 13.05.2025 bei Ingrid Beck, Tel. 07947/1291, wird gebeten. Die Vorstandschaft

VdK ORTSVERBAND NIEDERNHALL/WEISSBACH**Einladung**

Der VdK OV Niedernhall/Weißbach lädt seine Mitglieder und Gäste zu seinem Stammtisch am Donnerstag, dem 8. Mai 2025, um 17.00 Uhr in die Stadthalle, kl. Saal, in Niedernhall ein. Herr Karl Koosch wird zum Thema „Früherkennung bei Schlaganfall“ informieren.

DEUTSCHES ROTES KREUZ – ORTSVEREIN NIEDERNHALL/WEISSBACH**Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Am Freitag, dem **09. Mai 2025**, findet unsere Jahreshauptversammlung im Gasthaus Rose in Niedernhall statt, zu der ich alle Mitglieder recht herzlich einladen möchte. Beginn: 19.00 Uhr.

Tagesordnung: 1.) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden und gemeinsames Essen, 2.) Totengedenken, 3.) Bericht des Vorsitzenden, 4.) Kassenbericht, 5.) Bericht des Kassenprüfers, 6.) Entlastung des Vorstandes, 7.) Wahlen: - gesamter Vorstand, - Delegierte, 8.) Beschlussfassung neue Satzung, 9.) Ehrungen, 10.) Grußworte der Gäste, 11.) Verschiedenes.

Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens 02.05.2025 beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Dieter Röger, Obere Gartenstraße 9, 74613 Öhringen. oder E-Mail: dieter.roeger@gmx.net. Die Satzung kann bei mir zur Ansicht angefordert werden, (Tel 07941/8430 oder per E-Mail). Die Satzung wird dann als PDF-Datei verschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Röger, Ortsvereinsvorsitzender

KIRCHEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE CRISPENHOFEN - WEISSBACH

Wochenspruch für die Woche vom 27.04. bis 03.05.2025: "**Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.**" 1. Petr. 1,3

Sonntag	27.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Crispenhofen (Prädikant Kaiser) Das Opfer ist für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt.
Dienstag	29.04.	19.30 Uhr	Posaunenchor im Gemeindehaus in Weißbach
Mittwoch	30.04.	20.00 Uhr	Chor „Belcanto“

Urlaub von Herrn Pfarrer Müller

Herr Pfarrer Müller befindet sich bis zum 30.04.2025 im Urlaub. Vertretung in dringenden Fällen übernimmt freundlicherweise Frau Pfarrerin Focken (Telefon: 07940/3754).

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. BONIFATIUS WEISSBACH

Samstag	26.04.	10.00 Uhr	Probe für die Erstkommunionfeier in St. Maria Niedernhall
		18.30 Uhr	Eucharistiefeier in St. Franziskus Forchtenberg
Sonntag	27.04.	10.00 Uhr	Erstkommunionfeier in St. Maria Niedernhall
		18.30 Uhr	Wortgottesfeier in Heilig-Kreuz Ingelfingen (C. Wolpert)
Montag	28.04.	10.00 Uhr	Dank-Gottesdienst der Erstkommunionkinder in St. Maria Niedernhall
Dienstag	29.04.	17.00 Uhr	Bibelkreis im Ministranten-Zimmer in Heilig-Kreuz Ingelfingen

EVANGELIUMSCHRISTEN-BAPTISTEN, CRISPENHOFEN, ZUM BRÜCKLE 7

Wochenvers: "Denn wenn du mit deinem Mund Jesus als den Herrn bekennst und in deinem Herzen glaubst, dass Gott ihn aus den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet." Römer 10,9

Sie sind ganz herzlich zu unseren Gottesdiensten eingeladen, die an folgenden Tagen stattfinden:

Freitag	25.04.	19.00 Uhr	Gebet- und Bibelstunde
Sonntag	27.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch	30.04.	18.00 Uhr	Kinderstunde



Sie können die Gottesdienste von Zuhause aus per Telefon unter der Nummer 07947 / 999 999 6 oder per Stream mitverfolgen.

ANZEIGEN

BRAUN'S WEINKELLER FORCHTENBERG-BÜSCHELHOF GEÖFFNET VOM 25.04. - 27.04.2025

Freitag, Samstag ab 16.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr.

Freitag Schnitzel. Samstag und Sonntag Jägerbraten mit Spätzle/Knödel.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

WOCHENENDDIENST / ÄRZTE

PRAXIS DR. MED. PHILIPP KUHNLE – WEISSBACH UND KÜNZELSAU

Sehr verehrte Patientinnen, sehr verehrte Patienten!

Am Brückentag **Freitag, dem 02.05.2025**, ist unsere Praxis geschlossen. Für dringende Fälle erreichen sie einen diensthabenden Arzt unter der Notfallnummer 116117.

Ihr Praxis Team Kuhnle, Homepage: www.praxis-dr-kuhnle.de.

ÄRZTE- UND APOTHEKENDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

26. + 27.04.2025, 01.05.2025 Notdienst-Nr. 116117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

26. + 27.04.2025, 01.05.2025 Notdienst-Nr. 0761/12012000

Apothekendienst:

26.04.2025 Rats-Apotheke Forchtenberg

27.04.2025 Schloss-Apotheke Ingelfingen / Kosmas-Apotheke Pfedelbach

01.05.2025 Bären-Apotheke Kupferzell / Stadt-Apotheke Krautheim

Impressum: Herausgeber und Druck: Gemeinde Weißbach, Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach,
Tel. 07947/9126-0, E-Mail: info@gemeinde-weissbach.de.

V.i.S.d.P.: Bürgermeister Rainer Züfle oder Vertreter im Amt, Anschrift siehe oben.